

## Landgericht Würzburg

Az.: 64 O 366/18 Öff

In dem Rechtsstreit

**Deeg** Martin, Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart  
- Kläger -

gegen

**Freistaat Bayern- vertreten durch das Landesamt für Finanzen- Dienststelle Würzburg,**  
Weißenburgstr. 8, 97082 Würzburg  
- Beklagter -

wegen Schadensersatz/Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Würzburg -6. Zivilkammer- durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Peter Müller, die Richterin am Landgericht Herzog und den Richter am Landgericht Volkert am 05.03.2018 folgenden

### Beschluss

Der Antrag des Klägers vom 14.02.2018 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

### Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

In weiteren Verfahren, in denen der Antragsteller wegen vergleichbarer Sachverhalte wegen Amtspflichtverletzungen in den Jahren 2008 und 2009 u. a. des VRiLG Trapp Prozesskostenhilfe begehrt hatte, hat sich der Antragsgegner auf den Eintritt der Verjährung berufen (z. B. 64 O 937/17 Öff, 63 O 1493/17 Öff, 64 O 1579/17 Öff); dies kann bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage berücksichtigt werden, vgl. Wache, in: MüKo-ZPO (2016), § 114 Rn. 55.

Selbst wenn irgendwelche der vom Antragsteller im vorliegenden Verfahren geschilderten Handlungen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche des Antragstellers begründen könnten, wären derartige Ansprüche jedenfalls bereits verjährt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg  
Ottostr. 5  
97070 Würzburg

oder bei dem

Oberlandesgericht Bamberg  
Wilhelmsplatz 1  
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Peter Müller  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Herzog  
Richterin  
am Landgericht

Volkert  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Würzburg, 06.03.2018

Schulz, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig